

**Bericht über die Volksgruppenförderung des
Bundeskanzleramtes 2017 gemäß § 9 Abs. 7 VoGrG**

Vortrag an den Ministerrat

Die Republik bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Gemäß § 9 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes kann die Förderung in der Gewährung von Geldleistungen bestehen.

Die Bundesregierung berichtet dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes über die Förderungsmaßnahmen im Jahr 2017. Zur Darstellung der Mittelverwendung wurden die in den Förderungsverträgen aufscheinenden Förderungszwecke definierten Schlüsselbereichen zugeordnet und ausgewertet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung zu genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuzuleiten.

Der Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien:

28. Juni 2018

BLÜMEL